

Bundesgericht 4A\_150/2015 f 29.10.2015 nicht publ.

## Indizierende Vorschäden

### Leitsatz

*In der Motorfahrzeugversicherung können falsche Angaben zu Vorschäden eine Leistungsbefreiung des Versicherers bewirken, sofern sich durch die Kenntnis der Vorschäden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts desjenigen Risikos, das sich konkret verwirklicht hat, besser hätte beurteilen lassen.*

*Von diesem Fall abgesehen bleibt die Frage der Auswirkung von falschen Angaben zu indizierenden Umständen auf die Leistungspflicht des Versicherers weiterhin offen.*

### Sachverhalt

Ein Versicherungsnehmer verschwieg beim Abschluss einer Motorfahrzeugversicherung mehrere Vorschäden. Nach einem grösseren Kaskoschaden holte der Versicherer verschiedene Informationen über den Lenker ein und erfuhr dabei auch von den nicht deklarierten Vorschäden. Er kündigte den Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung und verweigerte jegliche Leistungen für den Kaskoschaden. Die kantonalen Instanzen schützten die Position des Versicherers.

### Erwägungen

Das Bundesgericht stellt fest, dass es sich bei den nicht deklarierten Vorschäden um sog. indizierende Umstände (d.h. Tatsachen, die lediglich einen Rückschluss auf die Ausprägung einer «echten» Gefahrtatsache erlauben) handelt. Diese können nie kausal für spätere Schäden sein.

Nach dem bis 31.12.2005 geltenden Recht begründete jede Anzeigepflichtverletzung eine ex tunc wirkende Befreiung des Versicherers von Schadenzahlungen. Es genügte mit andern Worten, dass die Anzeigepflichtverletzung kausal für den Underwritingentscheid des Versicherers war. Da die Zeichnungsrichtlinien eines Versicherers ohne weiteres auch an indizierenden Umständen (z.B. Führerausweisentzügen) anknüpfen können, bedurfte es keiner besonderen Regelung für diese. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung die indizierenden Umstände den Gefahrtatsachen gleichgestellt. Mit der Teilrevision 2004 hat der Gesetzgeber die Leistungsbefreiung daran gebunden, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der falsch angezeigten Gefahrtatsache und einem Schaden besteht. Fehlt es daran, so bleibt der Versicherer leistungspflichtig. Die immer noch und unter den gleichen Voraussetzungen mögliche Kündigung wirkt somit ohne solche kausalen Schäden lediglich ex nunc. Da indizierende Umstände nie kausal für spätere Schäden sein können, stellt sich damit neu die Frage, wie im Rahmen dieser Kausalitätsprüfung falsche Angaben zu indizierenden Umständen zu behandeln sind. Die Lehre hat dazu verschiedene Vorschläge gemacht. Das Bundesgericht hat sich bisher zu dieser Frage noch nicht ausgesprochen.

Das Bundesgericht stellt fest, dass bei einzelnen Versicherungszweigen die Risikoprüfung primär über echte Gefahrtatsachen erfolgt (z.B. Krankenversicherung). Macht der Antragsteller in einem solchen Fall falsche Angaben, so ist der Versicherer bei gegebener Kausalität von seiner Leistungspflicht befreit. Demgegenüber erfolgt die Risikoprüfung in anderen Versicherungszweigen mehrheitlich über indizierende Umstände (z.B. Motorfahrzeugversicherung). Macht der Antragsteller hier falsche Angaben, so bleibt der Versicherer – nach dem Wortlaut von Art. 6 VVG – leistungspflichtig. Obwohl der Versicherer in beiden Fällen wegen falschen Angaben das Risiko nicht richtig einschätzen kann, ist er nur im ersten von seiner Leistungspflicht befreit. Dieser Unterschied ist unbillig und mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar.

Falsche Angaben zu Vorschäden in der Motorfahrzeugversicherung können somit eine Leistungsbe-freiung des Versicherers rechtfertigen, sofern sich aus der Kenntnis der Vorschäden Schlussfolgerungen über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts desjenigen Risikos ziehen lassen, das sich tatsächlich verwirklicht hat. Da dies vorliegend der Fall ist, schützte auch das Bundesgericht die Position des Ver-sicherers. Es stellte jedoch klar, dass diese Regelung für den konkreten Fall gilt und keine allgemeine Regel für alle Fälle von indizierenden Umständen darstellt.

### **Anmerkungen**

Der Entscheid geht in die richtige Richtung, bleibt aber auf halbem Wege stehen, denn das Bundesge-richt hat den Fall, nicht aber das Problem gelöst. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn eine allge-meine Regel Klarheit darüber gebracht hätte, wie mit indizierenden Umständen umzugehen ist. Offen-sichtlich hat sich das Bundesgericht für ein kasuistisches Vorgehen entschieden, was zwar vorsichti-ger, aber eben auch langwieriger ist.